

Verkündet

am 8. Oktober 1963

Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Malergehilfen Karl-Heinz J [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers, Re-
visionsklägers und Anschlußre-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt E [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und An-
schlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Engels, sowie der Bundesrichter Hankebeck, Dr. K.E.
Meyer, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom
4. Mai 1962 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

1.) Der Beklagte wird unter teilweiser Abänderung des
Urteils der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bremen
vom 14. Oktober 1960 verurteilt,

- a) an den Kläger 1.265,45 DM nebst 4% Zinsen auf 1.055,45 DM seit dem 1. Dezember 1958 und auf weitere 210.- DM seit dem 9. Mai 1961 zu zahlen;
 - b) an den Kläger weitere 326,25 DM nebst 4% Zinsen seit dem 30. Juli 1960 zu zahlen;
 - c) an den Kläger ferner für entgangenes Schmerzensgeld 1.500,- DM zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- II. Die weitergehende Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten werden zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 10/13 dem Kläger und zu 3/13 dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen schuldhafter Verletzung eines Anwaltsvertrages auf Schadensersatz in Anspruch. Er macht dem Beklagten zum Vorwurf, er habe seinen Schadensersatzanspruch gegen die Stadtgemeinde Bremen aus einem Verkehrsunfall verjähren lassen:

Der Kläger verunglückte am Abend des 18. November 1955 mit seinem Moped in der Ludwigstraße in Bremen. Diese, durch einen kleinen Wendeplatz abgeschlossene Straße lag in einem zum großen Teil kriegszerstörten Gebiet und war damals nicht beleuchtet. Hinter dem Wendeplatz fiel das Gelände zu enttrümmerten Grundstücken ab. Mauerreste und Büsche, die den Platz zu dem tieferliegendem Gelände bislang abgeschlossen hatten, waren bei der Enttrümmerung durch die Stadtgemeinde Bremen fortgeräumt worden. Zur Sicherung hatte man lediglich eine schräg abfallende Böschung angelegt. Der örtlich unkundige Kläger fuhr über die Böschung und stürzte in die Vertiefung. Dabei zog er sich u.a. eine Gehirnerschütterung zu, die einen 10-tägigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte. Vom 2. Januar 1956 bis zum 11. Februar 1956 mußte er sich erneut in stationäre Behandlung begeben.

Der Kläger beauftragte mit der Vertretung seiner Interessen den Beklagten. Dieser wurde zunächst in einem Strafverfahren tätig, das gegen den Bauinspektor K. eingeleitet wurde, der die Enttrümmerungsarbeiten am Unfallort geleitet hatte. Nachdem das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden war, wurde ihm auf die vom Beklagten eingelegte Beschwerde Fortgang gegeben. K. wurde dann durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 5. Februar 1957 von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen. Ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Bauingenieur V. wurde am 3. September 1957 endgültig eingestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte meldete mit Schreiben vom 26. Juli 1956 den vom Kläger erlittenen Schaden beim Wohnungsbauamt der Stadt Bremen an. Es kam darauf zu Vergleichsverhandlungen, in deren Verlauf sich die Stadtgemeinde Bremen mit Schreiben vom 22. September 1958 bereit erklärte, 1 500 DM zu zahlen, wenn der Kläger auf alle weitergehenden Ansprüche verzichtete. Der Beklagte lehnte im Auftrag des Klägers mit Schreiben vom 20. November 1958 diesen Vergleichsvorschlag ab. Er reichte beim Landgericht Bremen ein vom 11. November 1958 datiertes Armenrechtsgesuch mit der von ihm beglaubigten Abschrift einer Klage ein, in der Schadensersatz in Höhe von 1 805,68 DM, ein angemessenes Schmerzensgeld und Feststellung der weiteren Ersatzpflicht begehrt wurde. Das Landgericht lehnte durch Beschluß vom 12. Dezember 1958 den Antrag ab. Es vertrat den Standpunkt, die Rechtsverfolgung des Klägers biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da sich ein schuldhaftes Verhalten der Beamten der Stadtgemeinde voraussichtlich nicht feststellen lasse; zum mindesten treffe den Kläger der Vorwurf eines erheblichen Mitverschuldens. Der Kläger sei in der Lage, die nach dem Übergang seiner Ansprüche auf den Sozialversicherungsträger allenfalls verbleibende Forderung auf eigene Kosten geltend zu machen. Ende Januar 1959 fand zwischen dem Kläger und dessen Vater einerseits und dem Beklagten andererseits eine Besprechung statt. Auf Grund dieser Besprechung teilte der Beklagte der Stadtgemeinde Bremen mit Schreiben vom 28. Januar 1959 mit, daß der Kläger den Vergleichsvorschlag annehme. Die Stadtgemeinde erwiderte mit Schreiben vom 11. Februar 1959, ihr Vergleichsvorschlag sei nunmehr hinfällig geworden und sie lehne alle Ansprüche des Klägers ab. Der Beklagte machte hiervon dem Kläger mit Schreiben vom 7. April 1959 Mitteilung und bat um Stellungnahme, an die er mit Schreiben vom 27. April 1959 erinnerte. Es entspann sich darauf ein weiterer Schriftwechsel zwischen den Parteien, der für den Kläger von dessen Vater geführt wurde. Nachdem dieser mit Schreiben vom 1. Juli 1959 beim Beklagten angefragt hatte, ob nun ein Prozeß notwendig sei und wie hoch sich hierfür der Voranschlag belaufe, bezifferte der Beklagte mit seinem Antwortschreiben vom 7. Juli

1959 den erforderlichen Vorschuß auf 500 DM, den der Vater des Klägers auch überwies. Der Beklagte reichte jedoch keine Klage ein, sondern bat mit Schreiben vom 18. August 1959 um erneuten Besuch. Bei diesem machte er den Vorschlag, man solle wegen der Ansprüche beim Bürgermeister Ka[REDACTED] vorstellig werden. Nachdem auch dieser Versuch gescheitert war, legte der Beklagte auf das Schreiben des Vaters des Klägers vom 17. November 1959, in dem dieser um Klageerhebung oder Übersendung der Unterlagen bat, mit Antwortschreiben vom 1. Dezember 1959 das Mandat nieder. Gleichzeitig stellte er eine Kostenrechnung auf, wonach er von dem erhaltenen Vorschuß von 500 DM einen Betrag von 326,25 DM für Gebühren und Auslagen abzog.

Der Kläger beauftragte darauf einen anderen Anwalt mit seiner Vertretung, der am 25. März 1960 Beschwerde gegen den das Armenrecht ablehnenden Beschluß des Landgerichts Bremen vom 12. Februar 1958 einlegte. Diese Beschwerde wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen am 6. April 1960 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Rechtsverfolgung des Klägers infolge der inzwischen eingetretenen Verjährung aussichtslos sei.

Der Kläger ist der Auffassung, er würde bei der vom Beklagten versäumten rechtzeitigen Klageerhebung ein obsiegendes Urteil gegen die Stadtgemeinde Bremen erstritten haben. Die Beamten der Stadtgemeinde hätten es pflichtwidrig unterlassen, die Ludwigstraße zu beleuchten und vor dem abfallenden Hang zu dem Trümmergelände ein Geländer aufzustellen. Zum mindesten sei es geboten gewesen, die Straße als Sackgasse zu kennzeichnen und vor der Gefahrenstelle ein Warnschild aufzustellen.

Der Kläger hat einen Betrag von 1 805,65 DM (später auf 1 605,34 DM ermäßigt) für vermögensrechtlichen Unfallschaden und ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert. Er hat sodann

die Feststellung beantragt, daß ihm der Beklagte auch allen zukünftig noch aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Endlich hat er gebeten, den Beklagten zur Rückzahlung des einbehaltenen Honorars (326,25 DM) und zur Erstattung der Kosten des erfolglosen Beschwerdeverfahrens (42.- DM) zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat bestritten, daß er dem Kläger gegenüber anwaltliche Pflichten verletzt habe. Sodann hat er geltend gemacht, der Kläger habe den Unfall durch mangelnde Aufmerksamkeit selbst verschuldet. Schadensersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde Bremen seien nicht entstanden. Die Folgen des Unfalls seien im übrigen nur geringfügig gewesen und inzwischen längst abgeklungen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt,

- 1.) an den Kläger 690,66 DM nebst Zinsen zum Ersatz für vermögensrechtliche Unfallschäden zu zahlen,
- 2.) dem Kläger ein Schmerzensgeld von 1 000 DM zu zahlen,
- 3.) dem Kläger 217,50 DM nebst Zinsen von dem einbehaltenen Honorar zurückzuerstatten.

Die weitergehende Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision bittet der Kläger, seiner Klage auch insoweit stattzugeben, als sie vom Oberlandesgericht abgewiesen worden ist. Der Beklagte hat Anschlußrevision eingelegt und beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Mit rechtlich zutreffender Begründung hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte schuldhaft die Pflichten des Anwaltsvertrags gegenüber dem Kläger verletzt hat. Der

aus einer unerlaubten Handlung abgeleitete Schadensersatzanspruch verjährte in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte (§ 852 Abs. 1 BGB). Daß die Stadtgemeinde Bremen als Anspruchsgegnerin infrage kam, konnte nach der Art des Unfallhergangs und angesichts der vom Kläger erhobenen Vorwürfe rechtlich nicht zweifelhaft sein. Die Verjährungsfrist rechnete also vom Unfallereignis an; allenfalls ließ sich für die Dauer des 10-tägigen Krankenhausaufenthaltes des Klägers eine Hinausschiebung des Verjährungsbeginns vertreten. Der Beklagte, der bereits im Jahre 1956 mit der Wahrnehmung der Interessen des Klägers beauftragt worden war, mußte bei seinen Schritten der Verjährungsgefahr Beachtung schenken und sich über die voraussichtliche Dauer der Verjährungsfrist eine Vorstellung bilden. Als er das Armenrechtsgesuch einreichte, war bereits der kritische Zeitpunkt kurz vor Ende der Verjährungsfrist erreicht. Dem Beklagten hätte bewußt sein müssen, daß das Armenrechtsgesuch die Verjährungsfrist nicht unterbrach, sondern daß es der Zustellung der beigefügten Klagschrift an die Beklagte bedurfte. Auf Grund des § 74 Abs. 4 Satz 2 GKG alter Fassung hätte der Beklagte ohne vorherige Zahlung der Prozeßgebühr eine Terminsanberaumung und eine Zustellung der Klagschrift erreichen können, wenn er das Gericht auf die drohende Verjährung hingewiesen hätte. Darüber hinaus hätte er beim Landgericht beantragen können, dieses möge die Klagezustellung ohne vorherige Terminsanberaumung veranlassen (BGHZ 11, 175, 176; IM ZPO § 261 b Nr. 5). Machte der Beklagte von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch, so konnte er die Rechte seines Mandanten nur dann als gewährt ansehen, wenn er darauf vertrauen durfte, bei einer späteren Zustellung werde zu Gunsten des Klägers die Rückwirkung des § 261 b Abs. 3 ZPO Platz greifen. Diese Rechtswohltat setzt aber voraus, daß der Kläger von sich aus das in seinen Kräften Stehende tut, um Verzögerungen zu vermeiden. Eine Zustellung ist dann nicht mehr im Sinne des § 261 b Abs. 3 ZPO

"demnächst" erfolgt, wenn die Zeitspanne zwischen der Einreichung und der Zustellung der Klageschrift durch nachlässiges Verhalten des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten in nennenswertem Ausmaß (mit) verursacht worden ist. Bei aller Großzügigkeit, die bei der Bemessung der Fristdauer des § 261 b Abs. 3 ZPO am Platz sein mag, erfordert es doch die billige Rücksichtnahme auf die Gegenpartei, die Fristerstreckung dann abzulehnen, wenn die klagende Partei durch ihre Nachlässigkeit dazu beiträgt, daß die Zustellung der Klageschrift erst geraume Zeit nach ihrer Einreichung erfolgt (BGHZ 25, 66, 77; 31, 342, 346; IM ZPO § 261 b Nr. 2; NJW 1961, 1627; 1963, 715). Daß dem Beklagten nach Einreichung des Armenrechtsgesuchs in mehrfacher Hinsicht wesentliche Versäumnisse und Verzögerungen zur Last zu legen sind, hat das Berufungsgericht im einzelnen dargelegt, wobei es keineswegs einen übertriebenen Sorgfaltsmaßstab angelegt hat. Wollte der Beklagte die Verfolgung der Ansprüche nicht mehr weiter übernehmen, weil er die Rechtslage als aussichtslos ansah, so mußte er dies dem Kläger oder seinem Vater rechtzeitig mitteilen und dabei in klarer Weise auf die erforderlichen Maßnahmen hinweisen, die zur Vermeidung der Verjährungsgefahr geboten waren. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten, der sich später einen Auslagenvorschuß für die Klageerhebung zahlen ließ, bleibt es unverständlich, weshalb er nicht alsbald nach der Armenrechtsverweigerung durch das Landgericht die Überprüfung durch das Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren veranlaßt hat, wodurch seinem Mandanten nur geringe Kosten entstanden wären. Der Überzeugung des Berufungsgerichts, der Beklagte würde bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anwaltsvertrag die Ansprüche des Klägers vor der Verjährung gerettet haben, vermag die Anschlußrevision keine rechtlich beachtlichen Gesichtspunkte entgegenzustellen.

II.

Wäre die Verjährungseinrede nicht erfolgreich gewesen, hätte die Stadtgemeinde Bremen zu Schadensersatzleistungen an den Kläger verurteilt werden müssen.

1.) Die Stadtgemeinde Bremen verletzte fahrlässig die Verkehrssicherungspflicht, indem sie die Ludwigstraße zum öffentlichen Verkehr frei gab und dabei einen Zustand duldet, der eine ernste Gefahr für den Verkehr darstellte. Die ungesicherte, recht steil abfallende Böschung war für den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer deshalb besonders gefährlich, weil die Ludwigstraße nicht beleuchtet war und die hinter dem vertieften Gelände in gleicher Richtung verlaufende beleuchtete Vietorstraße den Eindruck eines durchgehenden Straßenzuges aufkommen ließ. Da der bereits länger bestehende Gefahrenzustand den verantwortlichen Leitern der für die Straßenverwaltung und die Trümmerräumung verantwortlichen Dienststellen nicht hätte entgehen dürfen, war die Stadtgemeinde Bremen nach § 823 Abs. 1 BGB i. Verb. mit §§ 89, 31 BGB für den entstandenen Schaden verantwortlich. Für eine Entlastung aus § 831 BGB wäre bei diesem Haftungsgrund rechtlich kein Raum gewesen. Darüber hinaus ergibt sich die Haftung der Stadtgemeinde Bremen aus Art. 34 GG i. Verb. mit § 839 BGB, da die Beamten der Straßenverkehrsbehörde ^{es} schuldhaft verabsäumt haben, ein Warnzeichen vor der Gefahrenstelle aufzustellen oder die Straße als Sackgasse zu kennzeichnen (vgl. § 3 Abs. 4 StVO). Die beiden Haftungsgründe, die nebeneinander bestehen, führen zum gleichen Ergebnis, der Haftung der Stadtgemeinde Bremen für den entstandenen Schaden (vgl. zu dem öffentlich-rechtlichen Haftungsgrund und dem Konkurrenzverhältnis die Entscheidungen des III. Zivilsenats VRS 16, 165 = VersR 1959, 177; NJW 1962, 791 = VersR 1962, 335).

2.) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Kläger habe sich ein Mitverschulden und die Betriebsgefahr seines Mopeds anrechnen lassen müssen und es habe ihm daher nur ein Anspruch auf Ersatz von zwei Dritteln seines Schadens zugestanden.

Gegen die Annahme eines Mitverschuldens erhebt die Revision mit Recht Bedenken. Nach § 9 Abs. 1 StVO hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, und daß er das Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Hieraus wird von der Rechtsprechung die Folgerung abgeleitet, der Fahrer müsse bei der von ihm gewählten Geschwindigkeit in der Lage sein, das Fahrzeug innerhalb der überschaubaren Strecke zum Halten zu bringen, sobald ein in der Fahrbahn auftauchendes Hindernis hierzu Veranlassung gibt. Es ist aber ein Unterschied, ob auf der Fahrbahn ein unbeleuchtetes Hindernis auftaucht, worauf sich der Fahrer einstellen muß, oder ob - wie hier - die Fahrbahn plötzlich in eine recht steile Böschung übergeht. Es liegt auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer außerhalb jeder Berechnungsmöglichkeit, daß die Fahrbahn ohne Ankündigung durch ein Warnzeichen plötzlich aufhört (vgl. OGH BrZ NJW 1950, 693; Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht 13. Aufl. Anm. 36 zu § 1 StVO). Berücksichtigt man, daß die Örtlichkeit hinter dem tiefer liegenden Gelände den Eindruck erweckt, daß die Ludwigstraße weiter ging und daß der Kläger erst gerade von einer Hauptverkehrsstraße auf die Ludwigstraße eingebogen war, so läßt sich aus seinem Sturz in die Vertiefung noch nicht herleiten, daß er unachtsam gefahren ist oder gegen § 9 StVO verstoßen hat. Ersichtlich ist aber für das Berufungsgericht das Überfahren des Straßenendes und der Sturz in das Trümmergelände, der Grund dafür gewesen, dem Kläger den Vorwurf eines Verschuldens zu machen. Das Berufungsgericht führt zwar mit Recht aus, daß angesichts des Nebels, der fehlenden Straßenbeleuchtung und des nassen Kopfsteinpflasters nur eine langsame Fahr-

geschwindigkeit gestattet gewesen sei. Feststellungen darüber, wie hoch die Geschwindigkeit des Klägers etwa gewesen ist, sind aber nicht getroffen worden. Es lagen in dieser Richtung auch keine Behauptungen oder Beweisanträge vor. Vielmehr leitet der Beklagte den Schuldvorwurf gegen den Kläger daraus ab, daß er überhaupt in die dunkle Ludwigstraße eingefahren sei und daß sich seine mangelnde Aufmerksamkeit und seine überhöhte Geschwindigkeit eben aus dem Sturz ergebe. Dieser Folgerung kann rechtlich nicht zugestimmt werden.

Der Kläger braucht sich daher nur die Betriebsgefahr seines Mopeds entgegenhalten zu lassen, die mangels zureichender Feststellungen über die Fahrweise des Klägers nicht ausgeräumt worden ist (vgl. § 7 StVG). Die Betriebsgefahr tritt aber in ihrer ursächlichen Bedeutung für den Unfall weit hinter dem Einfluß des von der Stadtgemeinde Bremen zu vertretenden gefährlichen Straßenzustandes zurück. Es erschien daher angemessen, von einer Kürzung des Schadensersatzanspruchs auf Grund des § 254 BGB abzusehen. Bei Durchführung des Haftpflichtprozesses hätte eine Verurteilung der Stadtgemeinde Bremen zum vollen Schadensersatz der Rechtslage entsprochen.

III.

Soweit die Revision Rügen gegen die Bemessung des Schadensersatzes und die Abweisung des Feststellungsantrags erhebt, sind sie unbegründet. Entgegen der Ansicht der Revision war das Landgericht berechtigt, das von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1961 übergebene und dem Gegner mitgeteilte Gutachten des Dr. Strohmayer bei der Schadensschätzung im Rahmen des § 287 ZPO zu verwerten. Das Gutachten war durch die im Protokoll bekundete Überreichung Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht noch ein Gutachten des Prof. Dr. Kautzky eingeholt, um sich ein Bild über die Auswirkungen des Unfalls auf die Gesund-

heit des Klägers machen zu können. Das Berufungsgericht hat sich auf Grund dieser Gutachten nicht davon überzeugen können, daß die von dem Kläger geltend gemachten Beschwerden Folge des Unfalls sind. Diese tatrichterliche Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend. Zutreffend hat das Berufungsgericht dargelegt, daß eine zwar theoretisch nicht voll auszuschließende, aber praktisch ganz unwahrscheinliche Möglichkeit späterer Folgeschäden die Feststellungsklage noch nicht rechtfertigt. Sollten sich entgegen aller Voraussicht später doch Folgeschäden zeigen, so würde damit eine neue Verjährungsfrist beginnen, so daß der Kläger mit Erfolg Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Bremen geltend machen könnte.

Der Versuch der Revision, das Feststellungsinteresse nachträglich damit zu begründen, daß die beim Kläger eingesetzte Zahnprothese später der Erneuerung bedürfe, scheitert schon daran, daß dieser Gesichtspunkt in der Tatsacheninstanz nicht geltend ^{gemacht} worden ist. Nur der Tatrichter hätte auf Grund einer Erörterung dieses Punktes darüber entscheiden können, ob dem Kläger voraussichtlich solche Kosten erwachsen werden. Dabei wäre auch zu prüfen gewesen, inwieweit die öffentliche Krankenkasse für die Erneuerungsarbeiten aufzukommen hat und ob ein Vorteilsausgleich in Betracht kommt (Wegfall der Pflege der natürlichen Zähne). Auf Grund des ihm vorliegenden Verhandlungsstoffes hat der Tatrichter die Feststellungsklage mit Recht abgewiesen, da er sich nicht davon überzeugen konnte, daß die geltend gemachte Erwerbsbeeinträchtigung des Klägers auf den Unfall zurückzuführen ist.

IV.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Anschlußrevision des Beklagten unbegründet ist und daß die Revision des Klägers nur insoweit Erfolg haben kann, als das Berufungsgericht die Schadensersatzansprüche unter Berücksich-

tigung eines Abzugs von einem Drittel berechnet hat. Kommt diese Kürzung in Wegfall, so hat der Beklagte, wenn die im übrigen rechtlich einwandfreie Schadensberechnung des Berufungsgerichts (Bl. 28-33 der Urteilsgründe) zugrunde gelegt wird, folgende Beträge zu bezahlen:

- | | | | |
|-------|---|-------------|--------------------------------|
| I. a) | Sachschaden am Moped und
Arztkosten | | DM 337,50 |
| b) | Verdienstausfall | 1 176,85 DM | |
| | abzüglich der Sozialver-
sicherungsleistungen in
Höhe von | 458,90 DM = | DM 717,95 |
| c) | Zahnerztrechnung | 277,50 DM | |
| | abzüglich des Zuschusses
der Krankenversicherung
von | 67,50 DM | <u>DM 210,--</u>
DM 1265,45 |
| 2) | Rückerstattung des einbehaltenen
Honorars | | DM 326,25 |
| 3) | Schmerzensgeld | | DM 1500,-- |

Im übrigen muß es bei der Klageabweisung sein Bewenden behalten.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 und 97 ZPO.

Von der Anwendung des § 96 ZPO hinsichtlich der Kosten der Gutachter hat der Senat abgesehen, weil die Ermittlung der Folgen einer Gehirnerschütterung besonderer Sorgfalt

bedarf und weil die subjektive Auffassung des Klägers, die Schwindolerscheinungen seien auf den Unfall zurückzuführen, unter Berücksichtigung des Gutachtens des Prof. Dr. Kautzky nicht unverständlich erscheint.

Engels Hanebeck Dr.K.E.Meyer Dr. Hauß H.Meyer